



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 25. August 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und zur künftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Stromreserve Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der vorliegenden Änderung des StromVG und der sich gleichzeitig in Vernehmlassung befindenden Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) erlauben wir uns, unsere Bemerkungen dazu dieser Stellungnahme voranzustellen. Zur Änderung der WResV nehmen wir zudem gesondert innert Frist Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Axpo - Internal

Die Axpo Gruppe ist führend in der Vermarktung flexibler Anlagen und stellt dem Bund ihre Expertise in der Bündelung von Notstromgruppen zur Stärkung der Stromreserve in den Wintermonaten zur Verfügung. Mit unseren Leistungen unterstützen wir zudem den Betrieb des temporären Reservekraftwerks in Birr und leisten mit unserer Erzeugung aus Wasserkraft im Umfang von rund 8 TWh, davon rund 5.5 TWh aus Speicher- und Pumpspeicherwerken, einen Beitrag zur Erfüllung der Wasserkraftreserve.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Entschädigung bei Nichterteilen von Bewilligungen

Antrag:

Art. 8 Abs. 5

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte Versorgungslage in Europa und die langen Realisierungsdauern, lassen eine frühzeitige Lancierung der Projekte als dringlich erscheinen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzt die Investoren jedoch dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüßen die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen, deshalb ausdrücklich. Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch jenes einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden – zumal mit Art. 8 Abs. 3 Bst c. ausreichend sichergestellt wird, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten.

Entschädigungen

Kommentar:

Für die in Art. 15 Abs. 2 WResV verankerte Dienstleistungspauschale für Aggregatoren fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage im StromVG. Wir stellen im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des StromVG (Stromreserve) einen entsprechenden Antrag.

Kommentar:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung durch Art. 16 Abs. 1^{bis} und die darin vorgesehene Klarstellung der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen. Damit wird eine aktuelle Unsicherheit ausgeräumt und die Rechtssicherheit gestärkt. Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die El-Com auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

Inkrafttreten

Antrag und Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Tatsächlich hat das BFE eine erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 bereits am 28. Juli gestartet. Die vorliegende Verordnungsänderung müsste entsprechend früher in Kraft treten.

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Dienstleistungspauschale für Aggregatoren

Antrag:

Art. 8a Abs. 2^{ter} Bst. d. (neu)
die Aggregatoren: für die Bündelung von Notstromgruppen.

Begründung:

Für die in Art. 15 Abs. 2 WResV verankerte Dienstleistungspauschale für Aggregatoren fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage im StromVG. Vorliegend werden in Art. 8a Abs. 2^{ter} Bst. b nur die Betreiber von Notstromgruppen genannt, die jedoch nicht identisch mit den Aggregatoren sein müssen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird explizit eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Aggregatoren von Notstromgruppen geschaffen.

Anbieten von Systemdienstleistungen

Kommentar:

Art. 8b Abs. 1 stellt klar, dass die Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve, nicht aber für den Markt erzeugen dürfen. Die in dieser Absolutheit formulierte Bestimmung widerspricht allerdings Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV, die es den Anlagen in der Stromreserve erlaubt, am Markt Systemdienstleistungen anzubieten.

Zugang zu Rohrleitungen

Antrag:

Art. 8b Abs. 3
Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente, ~~und~~ angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.

Begründung:

Es fehlt bisher eine mit dem Strommarkt vergleichbare Regulierung des Netzzugangs im Gasmarkt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Anbieter bei der Stromreserve, unabhängig von seinem Verhältnis zu einem Gasversorger, trotz fehlender Entflechtung unter gleichen, diskriminierungsfreien Bedingungen Rohleitungen nutzen kann.

Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften

Antrag:

Art. 8b Abs. 4 Bst. f

~~befristete Erleichterungen im Einzelfall~~ für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2^{bis} in der von der EICom festgelegten Dimensionierung mit verhältnismässigem Mehraufwand zu bilden;

Begründung:

Die Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften ist gerechtfertigt durch die Begrenzung der Anzahl Betriebsstunden von Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die auch die Schadstoffemissionen beschränkt. Gleichzeitig können nicht nur hohe zusätzliche Investitionskosten zulasten der Verbraucher, sondern auch der Einsatz von Ammoniak und Effizienzverluste vermieden werden. Zudem darf es bei den Erleichterungen nicht zu Einzelfallentscheidungen kommen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern von Reservekraftwerken zu vermeiden.

Mehrkosten von Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion

Antrag:

Art. 8b Abs. 4 Bst. i (neu)

Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Begründung:

Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch entstehen Mehrkosten, die jedoch nur während des effektiven Einsatzes anfallen.

Änderungen des Energiegesetzes

Förderung von WKK-Anlagen

Antrag:

Art. 34a

Streichen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}

Streichen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d

Streichen.

Art. 38 Abs. 1 Bst. c
Streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einführung einer Förderung von WKK-Anlagen wird mit der Motion 23.3022 «Sicherung der Winterstromversorgung durch WKK-Anlagen» begründet, die bislang erst vom Nationalrat überwiesen worden ist. Ein Beschluss des Ständerates zu diesem Anliegen steht noch aus. Unabhängig davon, dass mit der ausstehenden Genehmigung durch die kleine Kammer die Umsetzung der Forderung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision keineswegs als zwingend bezeichnet werden kann, erlauben wir uns einige kritische Bemerkungen zum vorgesehenen neuen Fördertatbestand.

Die Mittel aus dem Netzzuschlag sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck dieses Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern erklärtermassen auch ein zentraler Beitrag zu den Klimazielen der Schweiz. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge zur Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen lassen sich vor diesem Hintergrund kaum rechtfertigen. Die beabsichtigte Unterstützung erscheint umso widersprüchlicher, als sie die Lenkungswirkung des Emissionshandelssystems und der CO₂-Abgabe unterläuft und damit bewährte Instrumente der Klimapolitik schwächt.

Die vorliegende Revision verfolgt das Ziel, die Errichtung einer Stromreserve im Gesetz zu verankern. Die finanzielle Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen geht jedoch weit über dieses Ziel hinaus. Die meisten WKK-Anlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert würden, werden voraussichtlich normal am Markt teilnehmen und im Winter im Bandbetrieb Wärme und Strom produzieren, im Gegensatz zu Reservekraftwerken, die nur in einer Strommangellage zum Einsatz kommen (und CO₂ ausstossen). Die Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen, ohne dass deren Einsatz am Strommarkt (inkl. SDL-Markt) eingeschränkt wird, steht im somit klaren Widerspruch zur Energiestrategie der Schweiz.

Hinzu kommt, dass WKK-Anlagen auch als ergänzende Reservekraftwerke grundsätzlich ungeeignet sind. Die Anlagen sind auf die Versorgung von Gebäuden mit Wärme ausgelegt und werden wärmegeführt, d.h. ihr Betrieb richtet sich nach dem Wärmebedarf. Das bedeutet zugleich, dass die Anlagen zur Erzeugung von Komfortwärme fossil betrieben werden, weil erneuerbare Brennstoffe in der erforderlichen Menge heute und in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen.

Elektrizität ist nur ein willkommenes Nebenprodukt von WKK-Anlagen. In Ausnahmefällen, bspw. bei Engpässen oder bei sehr hohen Strompreisen, können sie deshalb auch stromgeführt werden. Werden die Anlagen als reine Reservekraftwerke bei einer drohenden Mangellage eingesetzt, muss die Gebäudewärme während der meisten Stunden mit anderen Systemen, bspw. Wärmepumpen, erzeugt werden. Die Gebäude würden also zwei parallele Heizungssysteme benötigen, was unsinnig und unter Nachhaltigkeitsaspekten kaum vertretbar ist. Letztlich wird der Zweck, zu dem WKK-Anlagen neu gefördert werden sollen, bereits und zielführender durch Notstromgruppen erfüllt.

Die beantragten Streichungen und der Verzicht auf die Förderung fossil betriebener WKK-Anlagen betrifft Biomasse-Anlagen schliesslich nicht, da deren Förderung bereits in Art. 27 EnG und Art. 67 EnFV geregelt ist.

Datenlieferung

Kommentar:

Art. 55a und 56

Wir können das Bedürfnis, Daten für die Ermittlung des Handlungsbedarfs, für die Überprüfung der Massnahmen und für die Information der Öffentlichkeit, nachvollziehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Datenlieferungen an die Behörden in der Praxis mit zahlreichen Herausforderungen verbunden sind. Dazu gehören beispielsweise technische Limitationen bei der Erfassung (z.B. bezüglich Granularität) und unterschiedliche Datenformate. Zudem gilt zu beachten, dass Daten teilweise für einen spezifischen Zweck erfasst werden und der Einsatz für andere Zwecke erhebliche administrative Anpassungen und Komplexitäten sowie das Risiko von Fehlinterpretationen beinhalten kann. Vor diesem Hintergrund braucht es eine Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, welche Aufwand und Nutzen in ein sinnvolles Verhältnis stellt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs